



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 4 UF 161/13 = 70 F 1091/12 Amtsgericht Bremen

B e s c h l u s s

In der Familiensache

[...],

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [...]

gegen

[...],

Antragsgegnerin,

weitere Beteiligte:

1. X Lebensversicherung AG, [...]
2. Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, [...]
3. Deutsche Rentenversicherung Bund, [...]

hat der 4. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Wever, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Röfer und den Richter am Oberlandesgericht Küchelmann

am 2.12.2013 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Bremen vom 30.8.2013 wird als unzulässig verworfen.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten tragen die Beteiligten jeweils selbst.
3. Der Verfahrenswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 1.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Es geht um die von der Antragsgegnerin persönlich erklärte Anfechtung der Entscheidung zum Versorgungsausgleich, ausgesprochen durch das Amtsgericht – Familiengericht – Bremen in dem Scheidungsbeschluss vom 30.8.2013.

Die mittlerweile geschiedenen Ehegatten hatten sich im März 2011 getrennt. Der Scheidungsantrag des Antragstellers ist der Antragsgegnerin im Mai 2012 zugestellt worden. Aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.8.2013 hat das Amtsgericht – Familiengericht – Bremen mit Beschluss vom selben Tage die Scheidung der Ehe ausgesprochen sowie den Versorgungsausgleich geregelt. Der Beschluss enthält eine - von dem gerichtlichen Datenbankanwendungsprogramm EUREKA so vorgegebene - Rechtsmittelbelehrung, wonach gegen den Ausspruch zum Versorgungsausgleich die Beschwerde statthaft ist, die innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Bremen durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt werden könne. Der Beschluss vom 30.8.2013 ist der Antragsgegnerin am 17.9.2013 zugestellt worden. Mit Schreiben vom 4.10.2013, eingegangen beim Amtsgericht Bremen am 7.10.2013, hat die Antragsgegnerin persönlich gegen den Ausspruch zum Versorgungsausgleich Beschwerde eingelegt. Die Akten sind am 29.10.2013 beim Oberlandesgericht Bremen eingegangen. Mit

Verfügung des Senatsvorsitzenden vom 5.11.2013, der Antragsgegnerin zugestellt am 9.11.2013, ist die Antragsgegnerin darauf hingewiesen worden, dass die Beschwerde gegen eine Versorgungsausgleichsregelung nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden könne. Da die amtsgerichtliche Rechtsmittelbelehrung hierauf nicht hinweise und die Rechtsmittelfrist mittlerweile abgelaufen sei, stehe ihr die Möglichkeit offen, durch einen Rechtsanwalt einen Wiedereinsetzungsantrag binnen zwei Wochen ab Zustellung des Hinweisschreibens beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen zu stellen. Die Zwei-Wochen-Frist ist am 25.11.2013 abgelaufen, ohne dass die Antragsgegnerin einen Wiedereinsetzungsantrag gestellt hat.

II.

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Ausspruch zum Versorgungsausgleich in dem Beschluss vom 30.8.2013 ist statthaft (§ 58 FamFG) und fristgerecht (§ 63 FamFG) eingelegt worden. Es mangelt ihr allerdings an der erforderlichen Form. Für die Einlegung der Beschwerde gegen die Regelung des Versorgungsausgleichs gilt Anwaltszwang. Die durch die Antragsgegnerin persönlich eingelegte Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen, nachdem auch eine formgerechte Beschwerdeeinlegung im Rahmen eines Wiedereinsetzungsantrags nicht erfolgt ist.

Das Bestehen des Anwaltszwangs ist in § 114 FamFG geregelt. Nach dessen Absatz 1 müssen sich die Ehegatten in Ehesachen und Folgesachen vor dem Familiengericht und dem Oberlandesgericht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Zu den Folgesachen gehören gemäß § 137 Abs. 2 Nr. 1 FamFG insbesondere die Versorgungsausgleichssachen. Gemäß § 137 Abs. 5 S. 1 FamFG bleiben die in § 137 Abs. 2 FamFG genannten Folgesachen auch im Falle ihrer Abtrennung weiterhin Folgesachen. Daher muss der für Ehesachen und Folgesachen geltende Anwaltszwang erst recht bestehen bleiben, wenn eine Folgesache von einem Ehegatten durch isolierte Anfechtung aus dem Scheidungsverbund gelöst wird. Beschwerden eines Ehegatten gegen die in einem Verbundbeschluss enthaltenen Entscheidungen über Folgesachen, auch soweit diese dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehören, müssen somit von einem Rechtsanwalt eingelegt werden (so auch OLG Rostock, FamRZ 2011, 57; OLG Köln, FamRZ 2013, 1604; Keidel/Weber, FamFG, 17. Auflage, § 114 Rn. 6 sowie § 137 Rn. 6; Prütting/Helms, FamFG, 3. Aufl., § 114 Rn. 14 ff.).

Auch aus der Regelung des § 114 Abs. 4 FamFG, der Ausnahmen von dem im ersten Absatz der Norm geregelten Anwaltszwang nennt, ergibt sich nach Auffassung des Senats nicht, dass die Beschwerdeeinlegung gegen Versorgungsausgleichsregelungen vom Rechtsanwaltszwang ausgenommen ist.

Zwar bestimmt § 114 Abs. 4 Nr. 6 FamFG, es bestehe kein Anwaltszwang in den Fällen des § 78 Abs. 3 ZPO, somit nicht für Prozesshandlungen, die vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden können. Das trifft nach § 64 Abs. 2 S. 1 FamFG grundsätzlich für die Einlegung der Beschwerde in Familiensachen zu. Allerdings macht § 64 Abs. 2 S. 2 FamFG für Ehesachen und Familienstreitsachen hiervon eine Ausnahme: In beiden Fällen ist die Einlegung der Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle ausgeschlossen. Aus dem Wortlaut der Regelung in § 64 Abs. 2 S. 2 FamFG geht zwar nicht eindeutig hervor, ob vom Anwaltszwang somit auch die Folgesache „Versorgungsausgleich“ erfasst ist, wenn gegen ihre Regelung in einem Scheidungsbeschluss isoliert Beschwerde eingelegt wird. Der Senat teilt allerdings die u.a. vom OLG Rostock (FamRZ 2011, 57) vertretene Auffassung, dass § 64 Abs. 2 S. 2 FamFG über seinen unmittelbaren Wortlaut hinaus nicht nur in Ehe- und Familienstreitsachen, sondern auch in Folgesachen i.S.d. § 137 Abs. 2 FamFG gilt. Auch in der Literatur wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass Folgesachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in § 64 Abs. 2 S. 2 FamFG nicht genannt werden, sei ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers, das durch entsprechende Anwendung der Vorschrift gelöst werden sollte (Prütting/Helms, FamFG, 3. Aufl., § 114 Rn. 15 sowie § 137 Rn. 69 ff.; Johannsen/Henrich/Althammer, Familienrecht, 5. Aufl., § 64 FamFG Rn. 4; a.A. Frank, FamRZ 2011, 1021 sowie Prütting/Helms/Abramenko, a.a.O., § 64 Rn. 6). Für diese Auffassung spricht insbesondere die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/12717, S. 59), die der Gesetzgeber für den nachträglich in die Regelung des § 64 Abs. 2 FamFG eingefügten Zusatz abgegeben hat. In dieser heißt es u.a., der eingefügte S. 2 bestimme, dass die Einlegung der Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle ausgeschlossen sei, wenn sich die Beschwerde gegen eine Endentscheidung in einer Ehesache oder einer Familienstreitsache richte. Auf diese Weise werde sichergestellt, dass die in § 114 Abs. 4 Nr. 6 FamFG i.V.m. § 78 Abs. 3 ZPO statuierte Ausnahme vom Anwaltszwang in Familiensachen nicht dazu führe, dass die Beteiligten in Verfahren, die dem Anwaltszwang unterliegen, ohne Rechtsanwalt Beschwerde einlegen könnten. Hieraus lässt sich schließen, dass die in § 64 Abs. 2 S. 1 FamFG vorgesehene Möglichkeit, die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu erheben, den gemäß § 114 Abs. 1 FamFG vorgesehenen Anwaltszwang grundsätzlich nicht aushebeln sollte. Nach der

Gesetzesbegründung für den in § 64 Abs. 2 FamFG im Nachhinein eingefügten S. 2 zu urteilen, war Absicht des Gesetzgebers, im Beschwerdeverfahren den bereits im erstinstanzlichen Verfahren geltenden Anwaltszwang fortbestehen zu lassen. Die Umsetzung dieses Ziels ist dem Gesetzgeber zwar nach dem Wortlaut von § 64 Abs. 2 S. 2 FamFG nicht uneingeschränkt gelungen. Dieses Redaktionsversehen kann aber durch eine weite

Auslegung des § 64 Abs. 2 S. 2 FamFG behoben werden (a.A. Frank, FamRZ 2011, 1021).

Die von der Antragsgegnerin persönlich eingelegte Beschwerde ist somit nicht formgerecht. Diesen Formfehler hätte sie durch die Einlegung einer Beschwerde im Rahmen eines Wiedereinsetzungsantrags durch einen Rechtsanwalt beheben können. Dies ist trotz entsprechenden Hinweises des Vorsitzenden in der Wiedereinsetzungsfrist nicht geschehen, weshalb die Beschwerde der Antragsgegnerin als unzulässig zu verwerfen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 150 Abs. 3 und 4 FamFG. Die Festsetzung des Verfahrenswertes für das Beschwerdeverfahren ergibt sich aus den §§ 40, 50 Abs. 1 FamGKG.

Wever

Dr. Röfer

Küchelmann